72/6

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt. Raumplanung
25. SEP. 1974

VOM

20. September 1974 Nr. 5183

Die Einwohnergemeinde Mümliswil unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen-, Strassen- und Baulinienplan "Zuffrig" zur Genehmigung. Dieser enthält die Zonenerweiterung auf die Parzellen GB Mümliswil Nr. 273 und Nr. 878 und die Strassen- und Baulinienführung (Abänderung des rechtsgültigen Zonenplanes).

Mümliswil besitzt über das ganze Gemeindegebiet einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 3053 vom 1. Juli 1973 rechtsgültig wurde. Bevor diese Ortsplanung abgeschlossen wurde, hat das Oberforstamt am 15. Juli 1970 die Zusicherung gegeben, das Feldgehölz auf GB Mümliswil Nr. 878 zu roden und entlang der Nordgrenze des Grundstückes 8 Aren neu aufzuforsten. Gleichzeitig wird die Erteilung eines Näherbaurechtes auf 10 m an das Aufforstungsgebiet zugesichert. Da bei der Ortsplanung diese Bestimmungen nicht berücksichtigt worden sind, ist eine Neueinzonung auf GB Mümliswil Nr. 273 und Nr. 878 erforderlich. Dieses Gebiet liegt gemäss BMR (Plan der provisorischen Schutzgebiete) in der Juraschutzzone und wird neu der Wohnzone W 2 zugeteilt. Vom Standpunkt der Planung kann aus Zweckmässigkeitsgründen dieser Erweiterung der Bauzone als Arrondierung an das bestehende Baugebiet zugestimmt werden. Bedingt durch diese Neueinzonung ist eine neue Erschliessungsstrasse nördlich von GB Nr. 273 vorgesehen. Ansonsten wurde die Strassen- und Baulinienführung nur gering geändert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Januar bis 25. Februar 1974. Während dieser Frist wurden keine Einsprachen eingereicht, so dass der Gemeinderat diesen Plan an der Sitzung vom 19. Juni 1974 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigen konnte.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete (BMR) ent-

stehen durch diese Neueinzonungen geringfügige Aenderungen, die im Plan korrigiert werden müssen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Zonenerweiterungen der Einwohnergemeinde Mümliswil im Gebiet "Zuffrig" auf GB Mümliswil Nr. 273 und Nr. 878 sowie die Aenderung der Strassen- und Baulinienführung werden genehmigt.

2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.

4. Die Gemeinde Mümliswil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 1974 mindestens 4 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 50.--	
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Staatskanzlei Nr. 933) KK
	Fr. 68.--	
	========	

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gerber

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Gr
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4717 Mümliswil
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4717 Mümliswil, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ingenieurbüro Bernasconi, Schubiger, Beer, Hauptstr. 22, 4562 Biberist
NHK, z.Hd. von Hrn. B. Aeschlimann
Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern, mit Kartenausschnitt BMR

Amtsblatt Publikation:

Die Zonenerweiterung der Einwohnergemeinde Mümliswil im Gebiet "Zuffrig" auf GB Mümliswil Nr. 273 und Nr. 878 sowie die Aenderung der Strassen- und Baulinienführung werden genehmigt.